

Satzung von Campusgrün Oldenburg

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gruppe trägt den Namen „Campus Grün Oldenburg“ (kurz: CGO)
- (2) CGO steht der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig.
- (3) Sitz von CGO ist Oldenburg in Oldenburg
- (4) Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§2 Aufgaben und Ziele

CGO stellt sich folgende Aufgaben und Ziele

- Förderung der politischen Bildung der Studierenden
- Förderung einer ökologischen, nachhaltigen, geschlechtergerechten, welt-offenen, vorurteilsfreien, aufgeschlossenen, solidarischen und emanzipatorischen Universität
- Mitarbeit in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung als Initiative und hochschulpolitische Liste
- Mitwirkung an der Gestaltung einer demokratischen und nachhaltigen Universität sowie eines ökologischen Campus
- Einsatz für ein soziales, selbstbestimmtes, qualitativ hochwertiges Studium
- Die Grundlage unserer Arbeit bildet das selbst gegebene Grundsatzprogramm
- Einsetzen für ein friedliches und diskriminierungsfreies Miteinander, auch im Sprachgebrauch

§3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) CGO strebt an, Beschlüsse konsensual zu fassen.
- (2) Eine einfache Mehrheit bedeutet das Überwiegen der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen
- (3) Abstimmungen sind offen. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Dem ist immer stattzugeben. Wahlen sind geheim.
- (4) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen, aufgehoben oder geändert werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Anträge auf Änderung der Satzung sind in Textform zu formulieren.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied bei CGO kann jede*r Studierende der Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg sein, die/der die Ziele von CGO anerkennt und nicht Mitglied einer verfassungsfeindlichen Partei oder Organisation ist und nicht Mitglied in einer konkurrierenden hochschulpolitischen Gruppierung ist.

(2) Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden Mitglieder über die Aufnahme. Bei einer Nichtaufnahme muss dem Antragssteller dies innerhalb von einem Monat in Textform durch den Vorstand begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Exmatrikulation
- Durch Austritt
- Durch Ausschluss
- Durch Tod

Der Austritt wird gegenüber dem Vorsitz formlos in Textform erklärt.

(4) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundsätze von CGO verstößt oder durch allgemein ungebührliches Verhalten auffällt und der Hochschulgruppe damit Schaden zufügt, kann jedes Mitglied den Ausschluss beantragen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Bei CGO kann auch ohne Mitgliedschaft mitgearbeitet werden.

(6) Bei Mitgliedern, die ein Semester lang zu keiner Mitgliederversammlung gekommen sind, wird die Mitgliedschaft pausiert. Sie werden damit nicht in der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt. Die Pause endet, sobald das Mitglied bei einer Mitgliederversammlung anwesend ist.

§5 Beiträge

(1) CGO erhebt keine Beiträge.

§6 Organe von CGO

Organe von CGO sind:

- Der Vorsitz
- Die Mitgliederversammlung
- Die Fraktion

§7 Vorsitz

(1) Aus der Mitte der Mitglieder werden zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, sowie zwei Stellvertreter*innen gewählt. Die beiden Sprecher*innen Positionen, sowie die der beiden Stellvertreter*innen, werden mit jeweils zwei Personen unterschiedlicher Geschlechtsidentität besetzt. Es wird ein*e Finanzbeauftragte*r und eine Stellvertretung mit jeweils unterschiedlicher Geschlechtsidentität gewählt. Gemeinsam bilden die Sprecher*innen und der*die* Finanzbeauftragte* den Vorsitz.

(2) Die Amtsperiode des Vorsitzes endet am 01.10 oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Bis zur ersten Mitgliederversammlung im Wintersemester bleibt der bestehende Vorsitz im Amt.

(3) Die Sprecher*innen führen die laufenden Geschäfte von CGO im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie vertreten CGO nach innen und außen. Die Sprecher*innen sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Die Sprecher*innen und die*der* Finanzbeauftragte* werden von der Mitgliederversammlung beauftragt und sind nicht alleine beschlussfähig.

(4) Die Sprecher*innen

- vertreten CGO gegenüber Presse und Öffentlichkeit

(5) Der*die* Finanzbeauftragte* verwaltet die Finanzangelegenheiten von CGO

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ von CGO. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie tagt öffentlich, mit der Möglichkeit durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht öffentliche Tagesordnungspunkte festzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Sie wird von den Sprecher*innen oder einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktagen unter Angabe einer Tagesordnung, die Sitzung wird durch die Sprecher*innen geleitet. Die Einladung erfolgt per Mail.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal mit einer Ladungsfrist von drei Werktagen eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.

(5) Alle anwesenden Personen haben Rederecht. Das Rederecht kann durch die Versammlungsleitung entzogen oder auf drei Minuten pro Beitrag begrenzt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung

- bestimmt die Grundsätze der politischen und organisatorischen Arbeit von CGO
- beschließt über eingebrachte Anträge
- wählt und entlastet den Vorsitz mit absoluter Mehrheit. Kommt diese Mehrheit nach zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt im dritten Wahlverfahren eine einfache Mehrheit.
- beschließt über Koalitionsverträge
- beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern
- kann Mitglieder ausschließen
- beschließt und ändert die Satzung
- kann CGO auflösen (siehe §9)

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben.

(8) Anträge können von jedem Mitglied bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen den Sprecher*innen in Textform zugänglich gemacht werden.

§9 Auflösung

(1) Die Auflösung von CGO kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, an den Stadtverband Oldenburg von Bündnis 90/Die Grünen.

§10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 13.10.2016 in Kraft.